Basel, den 27. Januar 1940 40. Jahrgang / No. 4

# Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.




Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.



## Der VSK im Jahre 1939.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. behandelte in ihrer Sitzung vom 19. Januar 1940 die per 31. Dezember 1939 abgeschlossene Jahresrechnung des Verbandes, die dem Aufsichtsrat am 2. März 1940 zur Behandlung und Weiterleitung an die Delegiertenversammlung unterbreitet werden wird.

Der V. S. K. umfasste Ende 1939 545 Verbandsvereine, Zweckgenossenschaften und Stiftungen als Mitglieder. Sein Umsatz konnte wiederum erhöht werden, und zwar von Fr. 207,029,694.64 um Franken 20,839,306.58 = **10,06%** auf Fr. **227,869,001.22.**

Die Betriebsrechnung schliesst befriedigend ab. Nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals, nach vollständiger Abschreibung der Maschinen, Mobilien, Autos usw., nach Abschreibung von Fr. 128,000.— auf den Liegenschaften und Rückstellung von Franken 50,000.— für das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) können den Reserven wiederum Fr. 500,000.— zugewiesen und Fr. 83,222.40 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Zuwendung von Fr. 500,000.— an das Verbandsvermögen entspricht einer bescheidenen Verzinsung des Eigenkapitals.

Die **Aktiven** der Bilanz setzen sich zusammen aus Kassabarschaft und Postcheckguthaben Franken 111,736.80, Wertschriften und Beteiligungen an Zweckgenossenschaften und anderen Unternehmungen Fr. 7,287,739.45, Bankguthaben Franken 5,567,333.65, Debitoren Fr. 1,274,020.82, Warenvorräten Fr. 15,835,401.21, Maschinen, Mobilien usw. Fr. 1.—, und Liegenschaften Fr. 3,271,002.—.

Die **Passiven** umfassen das Verbandskapital und zwar Anteilscheine Fr. 1,677,000.—, ordentliche Reserve Fr. 11,000,000.—, Reserve für Propaganda und Produktionszwecke Fr. 1,600,000.— und den Gewinnvortrag von Fr. 83,222.40. Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus Kontokorrentkreditoren Franken 13,087,012.53 und Pflichtlager - Akzepten Franken 5,900,000.—.

Die gespannten Vorkriegsverhältnisse und der seit September 1939 bestehende Kriegszustand drücken auch unserer Bilanz ihren Stempel auf. Das Fremdkapital hat gegenüber früheren Jahren zugenommen. Schuld daran ist der verstärkte Kapitalbedarf durch die erhöhten Warenlager, die mit 15,8 Mill. Franken gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung von 10,2 Mill. Franken erfahren haben. Dieser Mehrgeldbedarf findet seinen Ausdruck in den neu begebenen Pflichtlagerakzepten (5,9 Mill. Fr.) in der Verminderung der Bankguthaben (1,5 Mill. Fr.) und der Erhöhung der Kontokorrentkreditoren (2,7 Millionen Franken).

Eine direkte Folge dieses Mehrgeldbedarfes war der Barzahlungsbeschluss der Verwaltungskommission vom 16. September 1939, der bestimmt, dass Lieferungen an unsere Vereine nur im Rahmen der bewilligten Kredite und vorhandenen Deckung durchgeführt werden dürfen. Es soll dadurch vermieden werden, dass die finanzielle Position unserer Vereine geschwächt wird und Vereine Ware auf Kredit verkaufen in einem Zeitpunkt, in dem der V. S. K. selbst alle Importwaren im voraus durch Akkreditive oder Vorauszahlungen sicherstellen muss.

In diesem Zusammenhang darf auch hingewiesen werden auf die vielerlei Komplikationen und Erschwerungen im internationalen Zahlungsverkehr. Ueber das Ausmass des Zahlungsverkehrs des V.S.K. gibt die Verkehrsbilanz Aufschluss, die mit Franken 1,015,389,347.37 im Soll und Haben seit Bestehen des Verbandes pro 1939 erstmals die Milliardengrenze überschritten hat.

Die verschiedenen Warendepartemente waren auch im verflossenen Jahre in der Lage, die Verbandsvereine vorteilhaft zu bedienen. Sie haben nicht nur die von den behördlichen Preisvorschriften erfassten Waren, sondern auch die übrigen Artikel zu niedrigen Preisen abgegeben, eingedenk der Aufgabe des V. S. K. und der genossenschaftlichen Organisationen, den Konsumenten, besonders auch in schwieriger Zeit, Dienste zu leisten.

## Sitzung des Aufsichtsrates des VSK.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. versammelte sich vollzählig am 20. Januar 1940 im Genossenschaftshaus Freidorf zu seiner ersten diesjährigen Sitzung.

Nach Genehmigung des Protokolls vom 9. Dezember nahm er einen Bericht der Verwaltungskommission über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen entgegen. Daran schloss sich eine Diskussion an, die sich hauptsächlich mit Fragen der Preispolitik befasste.

Hierauf wurden die Interpellationen zum Monatsbericht pro Dezember 1939 behandelt.

Eine Vorlage der Verwaltungskommission betr. Lohnzahlung an das mobilisierte Personal ab 1. Februar bis auf weiteres wurde behandelt und gutgeheissen.

Ein von der Verwaltungskommission vorgelegter Entwurf zu neuen Normalstatuten konnte der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr beraten werden und wurde auf die Traktandenliste einer nächsten Aufsichtsratssitzung genommen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die im Besitze des Entwurfes sind, wurden ersucht, allfällige Abänderungsanträge möglichst bald der Verwaltungskommission bekannt zu geben.

## Die Eingaben des Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen und des VSK zur Ausgleichsteuer.

Die Ausführungsbestimmungen zur Ausgleichsteuer, die — wie in der letzten Nummer des «S. K.-V.» näher ausgeführt wurde — weitgehend eine Umbiegung und Umdeutung des Volksentscheides vom 4. Juni 1939 darstellen, haben den Schweizerischen Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen und die Verwaltungskommission des V. S. K. zu weiteren Eingaben an massgebende Stellen veranlasst.

In seiner Eingabe stellt der Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen fest, dass seinen Begehren in einigen wenigen Punkten Rechnung getragen wurde, dass jedoch zahlreiche andere, wohlbegründete Wünsche und Vorschläge keine Berücksichtigung gefunden haben.

Der Zwischengenossenschaftliche Ausschuss betont, dass er die Einbeziehung der steuerfreien Lieferungen bei Berechnung des steuerpflichtigen Umsatzes als absolut unzulässig und als der Natur der Ausgleichsteuer ebenso wie den gemachten Zusicherungen widersprechend betrachte.

Abgelehnt wird weiter die Definition des Begriffes «Detailumsatz», wie er in der Vorlage formuliert ist; er kann zu Missdeutungen und Missbräuchen Anlass geben. Für den «Detailumsatz» wird deshalb folgende Begriffsbestimmung vorgeschlagen:

*«Als Detail-Warenumsatz gilt der Umsatz durch Verkauf über den Ladentisch in handelsüblichen Mengen zu normalen Detailpreisen, Warenversand (Versandgeschäfte im Detail), Hausier- und Wagenhandel.»*

Die Eingabe erinnert daran, dass in den parlamentarischen Verhandlungen Versprechungen betr. Befreiung gewisser lebenswichtiger Artikel sowie Warenkategorien von der Steuer gemacht und dass trotzdem eine Reihe wichtiger Artikel der Besteuerung unterworfen wurden.

Es werden deshalb in der Eingabe noch einmal bestimmte Artikel und Warengruppen angeführt, die von der Steuer zu befreien sind oder für die zum mindesten eine wesentliche Steuererleichterung gewährt werden sollte. Diese Artikel und Warengruppen sind:

1. Milch und Molkereiprodukte. Neben Milch, Butter, Käse aller Art, sollten auch Kefir, Joghurt und Icecream ausgenommen werden.
2. Eier. Der Eierumsatz muss gerade mit Rücksicht auf die Inlandeier von der Steuer ausgenommen werden. Die grossen Genossenschaften bezahlen für die Inlandeier den gleichen Preis wie die kleinen Händler.
3. Brot.
4. Frisches Fleisch und Wurstwaren.

Bei Brot wird darauf hingewiesen, dass der Grossbetrieb nicht günstiger arbeiten könne, da Preiskonventionen bestehen, und dass sich die zirka 6000 Bäckermeister der Schweiz in der leistungsfähigen Grosseinkaufsgenossenschaft «Pistor» zusammengeschlossen hätten und die Genossenschaften durch die vorbildlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen besonders stark belastet seien. Weshalb soll zudem ausgerechnet das tägliche Brot belastet werden?

Ähnlich ist die Lage bei Fleisch, wo ebenfalls für Gross- und Kleinbetrieb verbindliche Richtpreise bestehen und für die Grossbetriebe die Arbeitsbedingungen durch das Fabrikgesetz bestimmt sind.

Besonders wichtig ist dann noch die in der Eingabe erhobene Forderung auf gerechte Berücksichtigung auch der sozialen Leistungen des Betriebes bei der Bemessung der Steuer. Es wird deshalb die Einfügung noch folgender Bestimmung in Art. 11 verlangt:

*«Soziale Leistungen an das Personal und die Arbeiterschaft sind in gleichem Umfange zu berücksichtigen, soweit der Betrag der Sozialausgaben 3 % der Lohnsumme übersteigt.»*

Die Eingabe des V. S. K. vom 8. Januar an die «Kommissionen der Bundesversammlung für die Ausgleichsteuer» ergänzt und unterstützt die Argumentation des Zwischengenossenschaftlichen Ausschusses. Die Unhaltbarkeit des in der Vorlage angewandten Begriffes «Detailumsatz» wird an folgendem Beispiel plastisch gezeigt:

«Wenn die Abgabe eines Fasses Wein an einen Privaten steuerpflichtig ist, so wird der steuerpflichtige Warenverteiler dem betreffenden Bezüger anraten, er müsse das Weinfass durch Vermittlung eines bekannten Wirtes oder Pensionsinhaber beziehen, er könne es dann billiger haben. Ähnliche Umwegspeditionen kommen heute schon in gewissen Betrieben vor und werden ganz sicher überhand nehmen, wenn die Vorschrift in Abs. 4 nicht geändert wird.»

Nicht im Detail vertrieben werden Brennstoffe, Futtermittel, Düngemittel. Sie müssten deshalb entweder durch eine korrekte Fassung des Begriffes «Detailumsatz» automatisch nicht unter die Steuer fallen oder speziell als von der Steuer ausgenommen angeführt werden. Steuerfrei sollten auch Mehl und Backwaren erklärt werden.

In der Eingabe des V. S. K. wird weiter betont, dass der fiskalische Standpunkt auch bei

der Frage der Steuerprogression deutlich zum Ausdruck komme. Eine Milderung für den Steuerpflichtigen würde die Anwendung der überschiessenden Progression statt der gleichmässigen bedeuten. (Um die beiden Progressionsarten an einem Beispiel zu illustrieren, sei darauf hingewiesen, dass gemäss der überschiessenden Progression eine Genossenschaft mit einem Umsatz von 6 Millionen den in der Vorlage vorgesehenen Steuersatz von 5,135 ‰ nur für die Umsatzquote 5,900,000 bis 6,000,000 zahlen müsste, während für die niedrigeren Umsatzquoten (5,8—5,900,000 usw.) jeweils die entsprechend niedrigeren Steuersätze in Anwendung kämen. Bei der gleichmässigen Progression wird der ganze Betrag von 6 Millionen mit dem Steuersatz von 5,135 ‰ belastet.)

«Während den Beratungen ist zugesichert worden — heisst es in der Eingabe — dass man wahrscheinlich die mildere Form der Progression anwenden werde. Wäre diese Zusicherung nicht erteilt worden, so wäre vielleicht ein Antrag gestellt und angenommen worden, der ausdrücklich das System der überschiessenden Progression in den Verfassungsartikeln aufgenommen hätte. Warum immer und unter allen Umständen bei zwei Lösungsmöglichkeiten die schärfere statt die mildere zur Anwendung bringen?»

Verlangt wird von neuem die Berücksichtigung der sozialen Leistungen.

Auch soll die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn das Unternehmen mit erheblichem Verlust arbeitet.

Beide Eingaben lassen erkennen, dass die Begehren nicht allein die Selbsthilfegenossenschaften betreffen, sondern alle zukünftigen Steuerpflichtigen.

Es handelt sich bei der Ausführung des Volksbeschlusses vom 4. Juni um eine sehr ernste Frage. Es darf wohl angenommen werden, dass die mit den Eingaben bedachten Kommissionen die Unhaltbarkeit gewisser Bestimmungen und Verengerungen der Vorlage erkennen und die Notwendigkeit einer den gerechtfertigten Begehren entsprechenden Korrektur einsehen.

## Preisbildungsfragen im Detailhandel.

* Der am 1. September 1939 eingetretene Kriegszustand zwischen England/Frankreich und Deutschland hat unsere gesamte Wirtschaft, so auch den Detailhandel unseres Landes, vor neue Aufgaben gestellt. Wohl traf uns der Ausbruch der Feindseligkeiten nicht unvorbereitet. Schon im Herbst 1938 waren wir auf das Schlimmste gefasst, und alle Massnahmen für die weitgehende Versorgung und Warenbeschaffung, sowie für die Umstellung des Betriebes im Falle einer Mobilisierung der Armee waren getroffen. Die ersten 8 Monate des Jahres 1939 waren Monate des umfassenden Einkaufes von lebenswichtigen Waren, wobei in erster Linie die Anlegung von sog. Pflichtvorräten durch den Importhandel, die Anlegung von Haushalt-Notvorräten und darüber hinaus die freiwillige Haltung von Vorräten durch den Detailhandel zu erwähnen sind. Die Einfuhrziffern der Handelsstatistik belegen diese vorsorglich gesteigerte Einfuhr wie folgt:

In Kolonialwaren wurden 1939 für 94 Millionen Franken gegenüber 63 Millionen Franken im Jahr 1938 eingeführt.

Mengenmässig ist die Steigerung der Einfuhr von Kolonialwaren: 1939: 2,679,578 Doppelzentner; 1938: 2,083,176 Doppelzentner.

Die vom Bund getroffenen Massnahmen zur Sicherung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern betrafen die Anlegung von Pflichtlagern in Zucker, Reis, Rohkaffee, Speiseölen und Speisefetten, Benzin, Benzol, Heizölen, Koks und Braunkohlenbriketts. So verfügte der V. S. K. bei Kriegsausbruch über folgende Pflichtlager: Zucker 1000 Wagen, Reis 35 Wagen, Rohkaffee 97 Wagen, Arachideöl 26 Wagen und Koks 50 Wagen zu je 10 Tonnen.

Auch die meisten Verbandsvereine — 540 an der Zahl — hatten sich rechtzeitig in den wichtigen Verbrauchsgütern genügend bis reichlich, z. T. auf 2—4 Monate hinaus, eingedeckt. Nur so war es möglich, die grosse Nachfrage im Monat August 1939 in den Lebensmittelgeschäften zu befriedigen, ohne dass vor dem unmittelbaren Kriegsausbruch in den Beständen grössere Lücken entstanden. Die grosse Beanspruchung der Lagervorräte vor Kriegsbeginn wird belegt durch folgende Zahlen aus dem Tätigkeitsbereich des Lebensmittelvereins Zürich: für die Monate Januar bis August hatte das Warengeschäft dieser Genossenschaft eine Umsatzzunahme von 20,2 %, im Monat August, d. h. vor Eintritt der vom Bund verfügten Bezugssperre, sogar 41,2 % gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres.

In den ersten 8 Monaten, Januar bis August 1939, verzeichnete der L. V. Z. eine Zunahme des Umsatzes von Fr. 2,291,246.— = 15,4 %, davon allein im Warengeschäft Fr. 1,540,000.—, in Brennmaterialien Fr. 93,000.—, in Bekleidungsartikeln Franken 167,000.—.

Trotz der grossen Beanspruchung der Vorräte in den Monaten vor dem Ausbruch des Krieges war es dank der vorsorglichen Lagerhaltung möglich, in den beiden Monaten September und Oktober die Inhaber der sog. «blauen Karten» ohne Mühe und ohne jegliche Preisänderung zu beliefern. Die von der Stadt Zürich, Amt für Kriegswirtschaft, rechtzeitig vorgekehrten Massnahmen haben sich bestens bewährt. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass in diesen beiden Monaten September/Oktober die Umsätze in den Warenläden verhältnismässig nur wenig zurückgingen, trotzdem diese rationierten Artikel für die Mehrzahl der Haushaltungen gesperrt waren und nur den Inhabern der blauen Karten verkauft werden durften. Der Rückgang betrug:

| | beim Lebensmittelverein Zürich: | beim A. C. V. Basel: |
|---|---|---|
| im September . . . . | 5,6 % | 10,85 % |
| im Oktober . . . . . | 6 % | 11,56 % |

Der 1. Rationierungsmonat November brachte dem Warengeschäft bereits wert- und mengenmässige Umsatzsteigerungen, so in Zürich beim L. V. Z. 10,7 %.

Bevor wir auf die eigentlichen Fragen der Preispolitik und damit zum Thema «Preiskalkulation zum Einstandspreise, Wiederbeschaffungs- oder sog. Mittelpreise» eingehen, Fragen, welche in den ersten Monaten des neuen Krieges in den Zeitungen und an Versammlungen eine ziemlich breite Diskussion erfuhren, müssen wir noch auf den Run der Konsumenten auf die Bekleidungsartikel in den ersten Kriegsmonaten hinweisen. Die grosse

Nachfrage nach Wäsche, Kleidern und Schuhen war eine Flucht in die Sachwerte. Triebfeder war in erster Linie die Angst des Konsumenten vor der drohenden Verteuerung dieser Waren. Interessehalber fügen wir diesen Mehrumsatzzahlen auch die prozentuale Mehrumsatzzahl der Abteilung Haushaltartikel bei, trotzdem diese Waren nicht in solchem Maße gekauft wurden wie Wäsche, Kleider und Schuhe.

Der Umsatz stieg gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres

| | September | Oktober | November 1939 |
|---|---|---|---|
| in Zürich (L. V. Z.): | | | |
| Textilwaren . . | 111 % | 71 % | 22 % |
| Schuhwaren . . | 119 % | 52 % | 15 % |
| Haushaltartikel | 28 % | 5,8 % | 9 % |
| in Basel (A. C. V. beider Basel): | | | |
| Manufakturwaren | 122,5 % | 72,4 % | 22 % |
| Schuhwaren . . | 153 % | 101,3 % | 35,7 % |
| Haushaltartikel | 21 % | 1,2 % | 10 % |

Diese Zahlen sind Beweis dafür, dass die Warenvorräte des konsumgenossenschaftlichen Detailhandels den Mitgliedern und Konsumenten in den ersten Kriegsmonaten gute Dienste leisteten und diesen zu unveränderten Preisen zur Verfügung standen. Die Folgen der enormen Käufe waren ganz beträchtliche Lagerverminderungen, welche in einzelnen Rayons und Artikeln, so in Wolle, Socken, Wäsche, Herren- und Sportschuhen, bis zur fast völligen Liquidierung der betreffenden Lager gingen. Die weitere Konsequenz war die Notwendigkeit rascher weiterer Ankäufe zu meist höheren Preisen, so dass die ausserordentliche Nachfrage in diesem Fall als direkt preistreibend und preissteigernd bezeichnet werden muss. Dabei stiess die rasche Wiederbeschaffung nicht nur in preislicher Beziehung auf Schwierigkeiten, sondern gestaltete sich überhaupt mühsam, weil es den Fabrikanten an Rohstoffen, vor allem aber an Arbeitskräften (z. B. Schuhindustrie) fehlte und die militärische Freimachung von unbedingt notwendigen Arbeitskräften nur zögernd und zunächst ungenügend erfolgte.

Die hier geschilderte und mit Zahlen belegte Beanspruchung der Lager und Warenvorräte durch den Konsumenten, sowohl im Kolonialwarengeschäft, wie vor allem in der Bekleidungsbranche, erhellen ganz klar die Wichtigkeit der Frage der Preispolitik für den Detailhandel, sei er nun genossenschaftlich oder privat organisiert. Über der ganzen Frage steht einzig und allein die Sorge um die Erhaltung oder Aufrechterhaltung der finanziellen Grundlage. Die Frage der Anpassung der Detailpreise an die Wiederbeschaffungsbasis oder wenigstens die Schaffung von Übergangspreisen, sog. Mittelpreisen, hat mit der Absicht, sog. «Kriegsgewinne» zu erzielen, nichts, aber auch gar nichts zu tun. Diese Feststellung gilt sowohl für die Kolonialwarenbranche, als ganz besonders für die grösseren Risiken unterworfenen Textilwaren-, Schuhwaren- und Haushaltartikel-Branchen. Denn während das Kolonialwarengeschäft mit einer Lagerumdrehung innert Monatsfrist, allerdings ohne die heute geforderte und dringend notwendige Lagerhaltung, also nur in Friedenszeiten, rechnen kann, müssen die erwähnten Spezialbranchen mit Lagerzeiten bis zu 6 Monaten und mehr rechnen, wobei erst noch das Moderisiko mitläuft. Bei wieder sinkenden Preisen werden diese Branchen mit grossen Verlusten zu rechnen haben, um so mehr, als erfahrungsgemäss die Konsumenten bei sinkender Preiskonjunktur in Erwartung noch niederer Preise mit ihren Käufen zuwarten. Für die einzelnen Betriebe entstehen in diesem Fall gefährliche finanzielle Verluste, die zum Ruin führen, wenn nicht beizeiten entsprechende Reserven für den Preisabbau angelegt werden.

Was hier gesagt wurde, ist eine betriebswirtschaftlich feststehende und nicht zu widerlegende Tatsache. Zur Bekräftigung unserer Feststellungen weisen wir auf das in Nr. 52 des «Schweiz. Konsum-Verein» publizierte Zirkular der «Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften mit Spezialläden» (Verbandsvereine des V. S. K.) hin.

Wir müssen noch darauf hinweisen, dass die Bewilligungen zur Anpassung der Detailpreise an die Wiederbeschaffungspreise für die Artikel der Bekleidungsbranche erst im November und Dezember erteilt wurden. Nach den grossen Verkäufen der Monate September bis November waren die Lagerbestände überall so dezimiert, dass die praktische Auswirkung der Preisanpassungen auf vorhandene Lager sehr gering war. Als krasses Beispiel erwähnen wir den Lagerbestand der Abteilung Schuhwaren des L. V. Z. Dieser betrug Ende August 1939 Franken 360,000.— Verkaufswert und sank bis Ende November auf Fr. 167,000.—, also um Fr. 193,000.—, trotz der Neueingänge im September bis November im Betrage von Fr. 318,000.— Verkaufswert, wobei die meisten Eingänge bereits mit einem Preiszuschlag von 6 und mehr Prozent belastet waren.

Die Möglichkeit zur Bildung von stillen Reserven für spätere Abschreibungen war demgemäss minim. Der Krieg wurde von diesen Spezialgeschäften mit verhältnismässig gut versehenen Lagerbeständen zu niederen Preisen angetreten. Der Zeitpunkt des Eintrittes besserer wirtschaftlicher Verhältnisse, d. h. der Beendigung der Feindseligkeiten, ist unbestimmt; sicher ist, dass am Kriegsende verhältnismässig geringere Lagerbestände zu hohen Preisen vorhanden sein werden und dass wir grosse Preisverluste auf uns zu nehmen haben werden. (Fortsetzung folgt.)

## Die schweizerischen Finanzen sollen auf eine solide Grundlage gestellt werden.

Der Krieg mit seinen Folgen für die staatliche Ausgabenwirtschaft hat die Einsicht von der Notwendigkeit einer raschen und gründlichen Sanierung und soliden Fundierung unserer Finanzen, die auf ihrer Ausgaben- und Einnahmenseite in den letzten Jahren kaum mehr in annäherndes Gleichgewicht kamen, so gefördert, dass der Bundesrat es in den jüngsten Tagen wagen konnte, mit einem in verschiedener Beziehung einschneidenden Projekt vor die Öffentlichkeit zu treten. Die bisherige Reaktion in der Presse war angesichts der ungeheuren Summen, die in doch absehbarer Zeit zu tilgen sind, in der grossen Linie gesehen wenig ablehnend, obwohl für gewisse Punkte Verschärfung oder Milderung verlangt wird.

Bis Mitte 1940 soll — wie Berechnungen ergaben — voraussichtlich die zu tilgende Summe für ausserordentliche militärische Aufwendungen zweieinhalb Milliarden Franken betragen. Bis jetzt stehen zur Verzinsung und Amortisation dieser Riesensumme, die sich je nach Kriegsdauer und Kriegsver-

lauf bedeutend weitersteigern kann, nur rund dreissig Millionen, die den Bundesanteil aus dem Ertrag der Krisensteuer darstellen, zur Verfügung.

Die Mittel zur Tilgung der 2½ Milliarden sollen aufgebracht werden mit Hilfe

der Kriegsgewinnsteuer, die nun beschlossen ist, deren Ertrag jedoch sehr unbestimmt ist,

einer Entnahme von 250 Millionen aus dem Währungsausgleichsfonds,

eines einmaligen Wehropfers vom Vermögen, das einen Ertrag für den Bund von 450 Millionen ergeben soll,

einer Wehrsteuer, die der Tilgung der noch verbleibenden 1800 Millionen dienen und während rund 30 Jahren erhoben werden soll.

Das Problem der schon längst hängigen Sanierung der Bundesfinanzen ist damit noch nicht gelöst. Das Budget von 1940 weist ein Defizit von 70 Millionen auf und wird sich auf Grund der erhöhten normalen militärischen Ausgaben auf 100 Millionen erhöhen. Um dieses wiederum sehr respektable Defizit auszugleichen, sollen Einsparungen in Höhe von 20—30 Millionen vorgenommen und eine Umsatzsteuer in Höhe von 2½% erhoben werden. Die Erhebungsdauer der Umsatzsteuer ist auf 9 Jahre begrenzt.

Nach Vorliegen des Wortlauts der Vorlage wird Gelegenheit sein, auf die Einzelheiten des bundesrätlichen Projektes noch etwas näher einzugehen. Wohl auch vom genossenschaftlichen Standpunkte wird zu den einzelnen Punkten etwas zu sagen sein. Vor allem liegt die Umsatzsteuer im nächsten Interessenbereich der Konsumentenorganisationen. Wenn es schon unumgänglich erscheint, diese an sich sehr ungerechte Steuerart zur Grundlage des Budgetausgleiches zu machen, so muss zum mindesten verlangt werden, dass ein Ausbau der Steuer in der Richtung der Befreiung lebensnotwendiger Artikel von einer Belastung, die angesichts der steigenden Lebenskosten um so drückender empfunden wird, gesucht werden muss. Es sei in diesem Zusammenhange an die von verschiedenen Organisationen vorgeschlagene besondere Belastung von Getränken erinnert, die zur Deckung eines gewissen Ausfalles zweifellos beitragen könnte.

Höchst merkwürdig berührt auch, dass — wie aus einer Zusammenfassung der Vorlage in der Presse zu entnehmen ist — im Rahmen der Wehrsteuer die Rückvergütungen der Genossenschaften mit 1,5 % belastet werden. Die unerfreulichen Erfahrungen mit den Ausführungsbestimmungen der Ausgleichsteuer zwingen die Genossenschaften — trotz aller Einsicht für die finanziellen Notmassnahmen — zur rechtzeitigen Einsprache und Abwehr. Es geht hier nicht nur um die genossenschaftliche Entwicklung, sondern vor allem auch um das Interesse der schwer belasteten Konsumentenschaft. r.

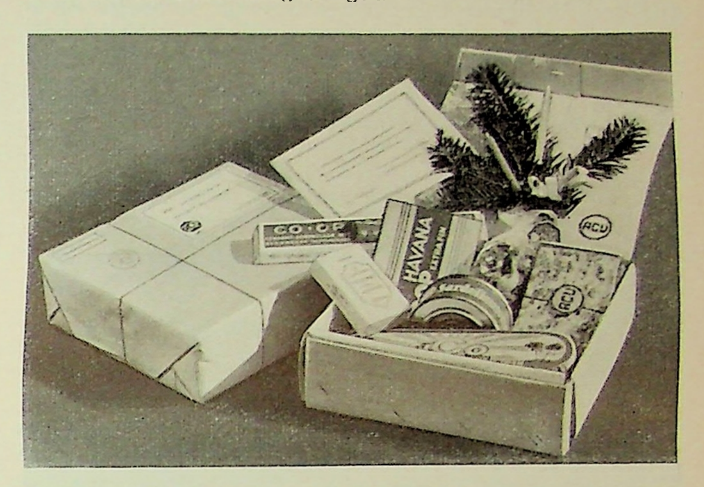
---

*Dass wir unsere Branche durch und durch kennen, dass wir technisch auf der Höhe sind, ist zweifellos eine wichtige Voraussetzung für den Geschäftserfolg; aber wichtiger ist noch die Beherrschung und Anwendung der modernen Verkaufsmethoden.*

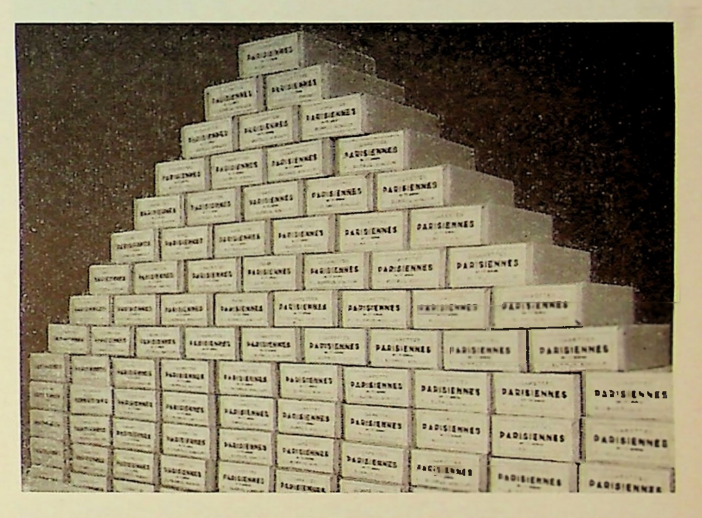
*Aus: «Maximen eines Verkäufers» von Emil Oesch.*

## Die Weihnachtspäckli-Aktion des A. C. V. beider Basel.

Im Anschluss an die Ausführungen in No. 1 des «S. K.-V.» über die vom A. C. V. beider Basel durchgeführte Weihnachtspäckli-Aktion folgen heute einige Illustrationen und weitere Einzelheiten, die die Grösse und Durchführung der Aktion eindrücklich zur Darstellung bringen.




Das sehr ansprechend weihnachtlich dekorierte und mit bemerkenswertem Inhalt ausgestattete Weihnachtspäckchen.




Eine sicher sehr willkommene Gabe waren die jedem Päckchen beigelegten Zigaretten. 102,000 Zigaretten gelangten zur Verteilung.



Abfahrbereit im Hof des Milchgeschäftes des A. C. V., wo die Herrichtung der Päckli zentralisiert war.

Die Mitgliedschaft war in der Genossenschaftspresse auf diese Aktion aufmerksam gemacht worden. Nur wenige Tage verstrichen, als auch schon Tausende der roten, in den Läden aufgelegten, Anmeldescheine aus Stadt und Land herbeiströmten, die geprüft wurden und dann zu den Adressen-Schreiberinnen wanderten. Feldpostsoldaten sortierten die mit Freude und Liebe an manchen Abenden angefertigten Päcklein gleich nach den hunderterlei verschiedenen militärischen Einteilungen und Bestimmungsorten der ganzen Schweiz, verpackte sie in Postsäcke, die sodann täglich direkt in hierzu eigens bereitgestellte Eisenbahnwaggons verladen wurden. — Mit grosser Freude empfingen die Genossenschafter im Felde ihr ACV.-Päcklein. Hunderte von rührenden Dankschreiben zeugen für ein wohlgelungenes Genossenschaftswerk.




Bei der Verladearbeit im Basler Bahnhof.

Einige Mengenangaben zeigen, was es alles zur Ausstattung der Päckchen gebraucht hat:

Nicht ganz ¾ Tonne Coop-Schokolade (f e i n s t e Qualität).
mehr als 1 Tonne Coop-Hustenbonbons in Cellophanbeut..
mehr als 2 Tonnen Datteln in Schachteln.
mehr als 1 Tonne Baslerleckerli (Eigenfabrikat).
42.500 Stück Coop-Stumpen.
102.000 Stück Zigaretten.
1½ Tonnen Fleischkonserven (Eigenfabrikat).
17.000 Stück weisse und rote Kerzchen.
17.000 Stück Schweizerfähnchen.
4 km Seidenband.
2 grosse Weisstannen von je 15 Meter Höhe mussten ihre herbduftenden Äste zur Dekoration hergeben.

Für die Spezialschachteln brauchte man Wellpappkarton, mit dem man eine Bodenfläche von 1.4 km² hätte decken können.

kg.

---

*Warum ist die Welt in Verwirrung geraten? Weil die Menschen sich gegenseitig nicht mehr lieben! Die Edlen haben dies seit langem erkannt, wissen aber keine Abhilfe. Würden sich alle Menschen lieben und nach gemeinsamem Nutzen streben, dann könnte sich alles ändern. Würden die Menschen die Reiche der anderen mit denselben Augen betrachten, mit denen sie ihr eigenes Reich betrachten, würden sie sich anderen Familien gegenüber genau so benehmen wie zu ihrer eigenen Familie, würden sie für das Wohlergehen der anderen ebenso sorgen wie für das eigene Wohl — würden sie dies alles tun, dann würden auch die anderen so handeln wie sie.* *«Die Besinnung».*

# Verschiedene Tagesfragen.

«**Gegen eine Erhöhung der Hypothekarzinse** wandte sich der Schweizerische Bauernverband zusammen mit dem Schweizerischen Gewerbeverband in Eingaben an den Bundesrat. Der unverständliche, sachlich kaum zu begründende Beschluss der Basellandschaftlichen Kantonalbank, die Hypothekarzinse schon im Frühjahr um ¼ % zu erhöhen, erfordert die Ergreifung wirksamer Abwehrmassnahmen seitens des ganzen landwirtschaftlich-gewerblichen Mittelstandes.»

«Schweiz. landw. Marktzeitung».

**Verwertung der Abfall- und Ersatzprodukte in Frankreich.** Eine sehr wichtige kriegswirtschaftliche Initiative hat — wie in der «N. Z. Z.» näher ausgeführt wird — die französische Regierung ergriffen, um für die Bereitstellung von kriegswichtigen Gütern zu sorgen. Es handelt sich um die Bewirtschaftung von P a p i e r - u n d T e x t i l a b f ä l l e n, L u m p e n usw. nach dem Vorbild der vom Munitionsministerium bereits angeordneten Kontrolle der Lagerhaltung und des Handels mit Alteisen. Während im Falle des Alteisens die Versorgung der Rüstungsindustrie im Vordergrund steht und daher kriegswirtschaftlich besonders wichtig erscheint, ist die neue Massnahme eher durch das Versorgungsproblem bedingt. Die Regierung ist der Meinung, dass Lager an Abfall- und Ersatzprodukten in vorbeugender Weise schon jetzt anzumelden sind. So wird die A n m e l d u n g von p r i v a t e n V o r r ä t e n (von über 100 kg) an A l t p a p i e r verschiedenen Ursprungs angeordnet.

Der Anmeldung der Altpapiervorräte liegt insbesondere die Absicht zugrunde, einer möglichen V e r k n a p p u n g v o n P a p i e r und vor allem aber einer S t e i g e r u n g d e s I m p o r t b e d a r f e s e n t g e g e n z u w i r k e n. In allen kriegführenden Ländern und in mehreren neutralen Staaten bereitet die Deckung des Papierbedarfes zur Kriegszeit gewisse Sorgen. Zur Ersparnis von Papier wurde in den kriegführenden Staaten bekanntlich der Umfang von Zeitungen und Zeitschriften wesentlich eingeschränkt. In Frankreich machte sich seit Kriegsausbruch ebenfalls eine s t a r k e V e r t e u e r u n g d e s P a p i e r s — Hausse von Zellulose bzw. Papierholz — bemerkbar.

Der Generalkommissär der Volkswirtschaft, Serruys, sprach im Rundfunk von m e h r e r e n M i l l i a r d e n, die in Frankreich d u r c h d i e N i c h t v e r w e r t u n g d e r A b f ä l l e v e r l o r e n gingen. Bei allen Erörterungen über das Abfälleproblem wird vor allem dem Alteisen besondere Bedeutung beigemessen, da Frankreich seit dem letzten Krieg ganz Europa mit Schrott versorgt hat. Frankreich exportierte in Friedenszeiten ferner nicht weniger als 65 % der Woll- und Baumwollabfälle und -lumpen, aus denen dann im Ausland Fertigwaren fabriziert wurden. In erster Linie will die Behörde heute dafür sorgen, dass die Verwertung der i m s t a a t l i c h e n V e r w a l t u n g s a p p a r a t a n g e h ä u f t e n V o r r ä t e a n A l t p a p i e r konkrete Formen annimmt.

## Volkswirtschaft

### Wie in Deutschland das „Mittelstandsproblem" gelöst wird.

**Die Betriebsschliessung kann beantragt werden.** Die Verordnung zur Beseitigung der Uebersetzung im Einzelhandel vom 16. März 1939 bestimmt, dass Verkaufsstellen, Versandgeschäfte und Bestellkontore des Einzelhandels geschlossen werden können, wenn ihr Inhaber oder Betriebsleiter nicht die p e r s ö n l i c h e n o d e r s a c h l i c h e n V o r a u s s e t z u n g e n z u r F ü h r u n g e i n e s E i n z e l h a n d e l s g e s c h ä f t e s erfüllt. Die Schliessung von Betrieben konnte auf Grund der 1. Durchführungsverordnung bei Vorliegen bestimmter, genau umrissener Tatbestände erfolgen. Schliessungstatbestände waren Nichterfüllung der steuerlichen Verpflichtungen, Freistellung von der Einkommens- und Gewerbesteuer, Bezug von Wohlfahrts- oder Arbeitslosenunterstützung.

Die neue, am 23. Dezember 1939 ergangene 2. Durchführungsverordnung gestattet nun darüber hinaus die Schliessung von Betrieben, wenn der I n h a b e r s e l b s t einen dahingehenden A n t r a g an den Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel oder den von ihm beauftragten Leiter der bezirklichen oder fachlichen Untergliederungen stellt. Die genannten Stellen prüfen die Anträge auf ihre Berechtigung, da nach der neuen Durchführungsverordnung in erster Linie die Betriebe zur Schliessung gelangen sollen, die unabhängig von den Auswirkungen des Krieges w i r t s c h a f t l i c h n i c h t g e s u n d sind.

Die Anwendung der Verordnung ist auf die Betriebe beschränkt, deren durchschnittlicher Jahresumsatz seit 1. Januar 1937 12.000 RM nicht überstiegen hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben und ist der antragstellende Betriebsinhaber arbeitseinsatzfähig, so beantragt der Leiter der Wirtschaftsgruppe die Schliessung bei den dafür zuständigen unteren Verwaltungsbehörden.

## Aus der Praxis

### Nochmals Zusatzverkäufe.

Die Ausführungen in Nr. 3 des «Schweiz. Konsum-Verein» dürfen nicht unwidersprochen bleiben. Viele Vereine sind dazu übergegangen, für ihr Verkaufspersonal das Abonnement des «S. K.-V.» anzuschaffen, und die Verkäuferinnen lesen mit Interesse diese gute Zeitung. Auch unser Verein befindet sich in dieser Lage. Wie stehen wir nun in der Leitung da, wenn so zwischen und beinahe auf den Zeilen dem Personal nahegelegt wird, man dürfe keine Zusatzverkäufe anstreben?

Die Einstellung des Einsenders ist auch gar nicht vom Wirklichkeitsstandpunkt aus geschrieben, sondern von einem mehr oder weniger idealen und z. T. weltfernen Gesichtspunkt aus. Wir sehen in Zusatzverkäufen nicht eine Verleitung zu unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausgaben der Hausfrau und Genossenschafterin. In den weitaus meisten Fällen entwickeln sich die Zusatzverkäufe so, dass die geschickte und tüchtige Verkäuferin die Hausfrau an die Artikel erinnert, welche sie vergessen hat, einzukaufen. In der Praxis wickelt sich die Sache so ab, dass die Genossenschafterin aus innerer Überzeugung den oft weiten Weg nicht scheut und im Konsumladen einkauft. Wird sie dort aus lauter Feinfühligkeit und unangebrachtem Idealismus nicht daran erinnert, dass sie auch noch diesen und jenen Artikel zum Mittagessen nötig hat, dann verlässt sie den Konsumladen und merkt erst zu Hause, dass ihr noch einige Sachen fehlen. Jetzt aber ist es nicht mehr Zeit, um wieder in den Konsumladen zu gehen, sondern jetzt geht sie selbst oder schickt ein Kind in den nächsten Privatladen, um die fehlenden Gegenstände einzukaufen. Die unterlassenen Zusatzverkäufe verwandeln sich daher in Verlustgeschäfte für den Konsumladen. Ziel und Zweck der Genossenschaft werden bestimmt nicht durch einen richtigen und seriösen kaufmännischen Betrieb der Genossenschaftsläden verwässert und entfremdet. Das Ziel der Genossenschaft liegt in erster Linie in der Verwendung des erarbeiteten Reinüberschusses. Hier erst scheiden sich die Geister. Der Genossenschafter weiss ganz genau, dass ihm von seiner Genossenschaft alles zurückerstattet wird, auf was er nach Massgabe der gemachten Einkäufe und nach Massgabe des erreichten Überschusses Anspruch hat. Unsere Rückvergütung ist das Juwel, welches verhindert, dass je ein Genossenschafter merkantilem Eigennutz zum Opfer fallen kann.

Keine vernünftige Hausfrau wird überdies mehr Geld ausgeben, als ihre Mittel dies gestatten; sie wird aber froh und dankbar sein, wenn durch eine tüchtige Verkäuferin ein Versehen oder Vergessen beim Einkaufen verhindert wird, und darum wird sie zufrieden und dankbar den Konsumladen verlassen, den Laden, in dem man genau weiss, was sie nötig hat und braucht. Sie wird sich dankbar der geschickten Konsumverkäuferin erinnern, und darum wird aus dem Zusatzverkauf im Genossenschaftsladen die vom Korrespondenten befürchtete Gefahr für die Genossenschaft bestimmt nicht eintreten. Die Gefahr liegt viel näher, wenn die Verkäuferin ungeschickt vorgeht und dadurch der Umsatz im Konsumladen mehr und mehr zurückgeht. Unter diesem Zustand leidet die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft, und ihr Rückgang wird sich immer schneller vollziehen. Man kann auch zu subtil sein, und damit dürfte unserer Bewegung bestimmt nicht gedient sein. Mit beiden Beinen fest in der Wirklichkeit stehen und den Kampf mit jedem Gegner geschickt und seriös aufnehmen, das sind die Waffen, welche uns nottun, um bestehen und die Bewegung vorwärts entwickeln zu können. F. H.

### Einsparungen im Heizmaterialverbrauch.

Für die Beheizung der Bauten der Eidgenossenschaft wurden spezielle Richtlinien aufgestellt, die weitere Einsparungen bringen sollen und deshalb alle diejenigen, die in Genossenschaftsräumen für Wärme zu sorgen haben, interessieren dürften:

1. In Räumen für ruhige Beschäftigung wird die Temperatur auf maximal 18 Grad Celsius festgesetzt (wie in dem Mitteilungsblatt «Die Zentralheizung» hiezu noch besonders betont wird, verursacht die Erhöhung der Zimmertemperatur von 18 Grad auf 20 Grad eine Erhöhung des Heizmaterialverbrauches um rd. 20 Prozent; die Red.). Die seit vielen Jahren und besonders auch während des Weltkrieges gesammelten Erfahrungen zeigen, dass diese Raumtemperatur für den gesunden Menschen genügend ist. Es wird allgemein das Tragen von warmen, wollenen Unterkleidern empfohlen. Denjenigen, die an kalten Füssen leiden, ist ausserdem das Tragen von Filzschuhen zu empfehlen. (Die Abdichtung der Fenster und Balkontüren verhindert, dass die von aussen eindringende Kaltluft zu Boden sinkt und kalte Füsse verursacht. Mit Recht sagt der Volksmund: «Kopf kalt, Füsse warm, macht den reichsten Doktor arm»; die Red. der «Zentralheizung».)
2. Die Heizkörper in unbenützten Räumen sind fast ganz abzustellen, doch darf die Raumtemperatur nicht auf den Gefrierpunkt fallen. Dasselbe gilt für die Radiatoren in Aborten und Korridoren.
3. Beim Verlassen des Arbeitszimmers am Abend sind die eventuell geschlossenen oder gedrosselten Heizkörperventile zu öffnen.
4. Unnötig langes Offenhalten der Fenster bei Frostwetter ist zu vermeiden, besonders in der Nacht sowie früh morgens während des Hochheizens.
5. Die Durchlüftung eines Raumes erfolgt am besten durch Öffnen der Fenster und Türen während weniger Minuten.

### Kleine Warenkunde für das Verkaufspersonal der Lebensmittelbranche.

Als Standardwerk der Warenkunde dient den im Genossenschaftlichen Seminar ausgebildeten Verkäuferinnen die «Allgemeine Warenkunde» von Dr. J. Pritzker, Vorsteher des Laboratoriums des V. S. K. Zum Teil gestützt auf dieses Werk hat O. Bichsel,

Chef der Ladenkontrolle des L. V. Z., seine «Kleine Warenkunde für das Verkaufspersonal der Lebensmittelbranche» nun in dritter erweiterter und verbesserter Auflage herausgegeben. Die handliche Broschüre umfasst 100 Seiten, die durch gute Illustrationen ergänzt werden. Der Verfasser bemüht sich, die Herkunft der Rohmaterialien, Herstellung, Gehalt, Lagerung und teilweise auch die Verwendung der behandelten Artikel zu schildern. Die Broschüre verdient vom gesamten Verkaufspersonal gelesen zu werden. Die Vereinsverwaltungen dürften sich durch Überlassung einer Broschüre an jedes Mitglied ihres Verkaufspersonals u. U. manchen Verlust ersparen. Der Preis der Broschüre beträgt Fr. 1.80.

## Rechtswesen und Gesetzgebung

**Kautionen und Verantwortlichkeit der Verwaltung.**

Aus einem Urteil des Zivilgerichtes Basel-Stadt vom 19. Juni 1939.

* Die Filialleiterin einer Konsumgenossenschaft X hatte bei Stellenantritt am 1. März 1935 gemäss Anstellungsvertrag «zur Sicherheit für die richtige Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Vertragsverpflichtungen und für alle Verluste und Schäden, welche die Filialleiterin der Genossenschaft X verursachen könnte», eine Barkaution gestellt. Die Genossenschaft verwendete in der Folge den ganzen Betrag im eigenen Geschäftsbetrieb. Am 8. April 1938 kam sie in Konkurs. Die Filialleiterin wurde mit ihrer Forderung aus Kaution in fünfter Klasse im Kollokationsplan zugelassen. Mit Klage vom 1. November 1938 stellte sie das Begehren, es seien die ehemaligen Vorstandsmitglieder der Konsumgenossenschaft solidarisch zur Zahlung der Kaution nebst Zins und Kosten zu verurteilen.

Zur Begründung führt sie aus:

Die Vorstandsmitglieder hätten als verantwortliche Organe der Genossenschaft die Kaution ohne Wissen und ohne Genehmigung der Klägerin im Geschäftsbetrieb verwendet. Der Sicherungszweck der Hinterlage hätte eine gesonderte Verwaltung auf den Namen der Klägerin erheischt. Bei Annahme des Geldes sei die Genossenschaft schon überschuldet gewesen. 1930 oder 1931 hätte für die Beklagten die Pflicht bestanden, die Konkurseröffnung beim Gericht zu beantragen. Die Rückvergütungen seien aus dem Geschäftsvermögen entnommen, die Bilanzen verschleiert und gefälscht worden. Gegen Bezahlung der Klagforderung bietet die Klägerin die Abtretung ihrer Rechte im Konkursverfahren an.

Das Gericht hat die Klage in vollem Umfange geschützt. Aus den Entscheidungsgründen sei folgendes erwähnt:

Massgebend ist das alte Obligationenrecht. Art. 704 a. O. R. macht es dem Vorstande zur Pflicht, sofort dem Gericht behufs Konkurseröffnung Anzeige zu erstatten, wenn sich ergibt, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind. Gemäss a. O. R. Art. 714 haften die Vorstandsmitglieder den Genossenschaftsgläubigern persönlich und solidarisch für den Schaden, der aus der Verletzung von Art. 704 entsteht. Die Pflicht zur Konkursanmeldung hängt nicht von der Höhe der Überschuldung ab. Die Vorstandsmitglieder wären vor dem Eintritt der Filialleiterin zur Konkursanmeldung verpflichtet gewesen, da sie wussten, dass die Genossenschaft überschuldet war. Die Behauptung, sie hätten nicht gewusst, wie hoch die Überschuldung sei, ist unerheblich. Die Bilanz hat 1935 zwar eine Überschuldung nicht erkennen lassen, der Vorstand trägt jedoch die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Buchführung; gerade die Beklagten trifft ein Verschulden, wenn in den Bilanzen für Fr. 25,000.— frei erfundene Aktiven und für Fr. 29,000.— Überbewertungen eingesetzt werden, wie es in der Bilanz der Genossenschaft Ende Juni 1929 geschah. Die Beklagten handelten darum fahrlässig, wenn sie sich durch die gefälschten und verschleierten Bilanzen täuschen liessen und deshalb vor 1935 nicht den Konkurs anmeldeten.

Dies gilt auch für die beiden anfangs 1935 neu eingetretenen Mitglieder des Vorstandes, da diese sofort bei Eintritt der Pflicht unterliegen, die Bücher eingehend zu prüfen und die Geschäftslage zu beurteilen. Eine solche Überprüfung zu Beginn des Jahres 1935 hätte zur sofortigen Konkursanmeldung führen müssen.

Aus der Verletzung von a. O. R. 704 entstand der Klägerin ein Schaden. Wäre der Konkurs nach Vorschrift von a. O. R. 704 sofort angemeldet worden, als die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt waren, so hätte er vor dem Eintritt der Filialleiterin angemeldet werden müssen. Die Genossenschaft hätte dann keine Hinterlage von der Klägerin entgegennehmen und verbrauchen können.

* * *

Den gleichen Entscheid hätte das Gericht auch unter der Herrschaft des rev. O. R. fällen müssen. Nach Art. 903 rev. O. R. ist die Verwaltung verpflichtet, den Konkurs anzumelden, sobald die letzte Jahresbilanz und eine daraufhin zu errichtende Liquidationsbilanz ergeben, dass die Forderungen der Gläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind. Art. 902 macht die Verwaltung verantwortlich, dass die Geschäftsbücher gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung richtig geführt werden, d. h. dass sie gemäss Art. 959 nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufgestellt werden, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten. Schliesslich besagt noch Art. 917: Die Mitglieder der Verwaltung, welche die für den Fall der Überschuldung der Genossenschaft vom Gesetz aufgestellten Pflichten absichtlich oder fahrlässig verletzen, haften der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaftern und den Gläubigern für den enstandenen Schaden. Art. 918 statuiert die Solidarität der haftenden Personen.

## Bibliographie

**Konsumgenossenschaftswesen in der Schweiz,** von Jovan Vucurevic. * Vor einiger Zeit erschien im Verlag der «Genossenschaftlichen Bibliothek» des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Staatsangestellten in Beograd ein Buch unter obigem Titel.

In diesem Buch legt der Autor in einer sehr interessanten Weise die Geschichte des Konsumgenossenschaftswesens in der Schweiz, seine Entwicklung, Tätigkeit und die heutige Lage dar. Das Buch ist reich illustriert. Die Arbeit ist das Resultat eines gründlichen Kennenlernens der Dinge an Ort und Stelle.

Der Preis des Buches ist Din. 24.—. Das Buch enthält 140 Seiten.

**Atlantis.** Dezemberheft. Getreu ihrer Tradition gibt Atlantis, die von Martin Hürlimann herausgegebene Zeitschrift, die Länder, Völker und Reisen schildert, auch im Dezemberheft ein prächtiges Zeugnis des Versuches, den Leser durch hervorragende photographische Reproduktionen und z. T. durch mehrfarbige Reproduktionen von künstlerischen Werken zu fesseln, um so Geschmack und Interesse des Leserpublikums am Schönen und Edlen zu bilden. Aus dem reichen Inhalt des Dezemberheftes seien folgende Beiträge genannt: Vom Weihnachtsmarkt; Der bayrisch-böhmische Wald; Der Meister des Isenheimer Altars; Pelzjäger in der Zentralarktis; Skandinavische Volksinstrumente; Reise nach Lhassa vor 100 Jahren; Aus dem Taschenbuch eines Soldaten; Finnlandfahrt. Ganz besonders sei hier auf die Finnlandfahrt mit 26 Abbildungen, die einen eindrucksvollen Einblick in das Schaffen und Leben des finnischen Volkes gewähren, hingewiesen. r.

## Die Februar-Rationierung.

| | Rationen ganze Karte Gramm | Rationen halbe Karte Gramm | Coupons ganze Karte Gramm | Coupons halbe Karte Gramm |
|---|---|---|---|---|
| Zucker | 2000 | 1000 | 1 à 1000<br>2 à 500 | 2 à 500 |
| Reis | 1000 | 500 | 2 à 500 | 1 à 500 |
| Teigwaren | 1500 | 750 | 1 à 1000<br>1 à 500 | 1 à 500<br>1 à 250 |
| Speisefett oder Oel | 750 oder 7½ dl | 375 oder 3¾ dl | 1 à 500 oder 5 dl<br>1 à 250 oder 2½ dl | 1 à 250 oder 2½ dl<br>1 à 125 oder 1¼ dl |
| Speisefett | 250 | 125 | 1 à 250 | 1 à 125 |

Vom 1. Februar 1940 an werden somit die Hafer- und Gerstenprodukte von der Rationierung ausgenommen, ferner kommt der Wechsel-Coupon «Reis oder Hafer/Gerste» infolge Fallenlassens der Hafer- und Gersten-Rationierung ebenfalls in Wegfall. Im Zusammenhang damit wird aber die Ration für Reis von 500 g auf 1000 g erhöht, womit auch den Reisliebhabern Rechnung getragen wird.

Bei der Warengruppe Speisefett und Speiseöl wird die Ration von 1000 g auf 750 g herabgesetzt, soweit der Bezug wahlweise in Speisefett oder Speiseöl erfolgen kann. Dagegen wird ein neuer Coupon «Speisefett» von 250 g eingeführt, der ausschliesslich zum Einkauf von Speisefett berechtigt. Diese Aenderung erfolgte im Hinblick auf die gebotene Schonung der Oelvorräte.

*Lieferantenkarten.*

Für die neue Warengruppe «Speisefett» (Warengruppe 90) werden die drei Lieferantenkarten mit Coupons à 100, 10 und 1 kg herausgegeben. Die Verkaufsstellen sind anzuhalten, die Coupons der Gruppe 90 gemäss dem Kreisschreiben No. 9 vom 19. Oktober 1939 auf besondere Kontrollbogen zu kleben. Die Gemeindestellen dürfen beim Umtausch von Kontrollbogen mit Coupons dieser Warengruppe nur Lieferanten-Coupons der gleichen Gruppe 90 abgeben.

*Zuteilung von Lebensmittelkarten an Wehrmänner.*

Die Bestimmungen über die Zuteilung von persönlichen Lebensmittelkarten an Wehrmänner gemäss Kreisschreiben No. 5, Ziffer II e vom 18. September 1939 **wird wie folgt abgeändert:**

Anlässlich der Abgabe von persönlichen Lebensmittelkarten soll für die im Militärdienst abwesenden Wehrmänner (einschliesslich im Luftschutz oder sonstigen Hilfsdienst dienenden Frauen) ohne besondere Aufforderung eine halbe Lebensmittelkarte abgegeben werden.

Dienstpflichtigen, welche länger als 15 Tage innerhalb eines Monats auf Urlaub sind, soll auf Gesuch eine weitere halbe Karte verabfolgt werden.

Diese Regelung wird getroffen, weil die neue Urlaubsordnung der Armee für alle Wehrmänner monatlich mindestens 3 Tage Urlaub vorsieht. Die Neuordnung dürfte die Ausgabe von Karten an Militärpersonen erheblich vereinfachen und ihre Organisation dementsprechend entlasten.

## Wichtige amtliche Erlasse.

(Fortsetzung.)

**Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer.**
(12. Januar 1940.)

*I. Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 1. Zum Zwecke der Tilgung eines Teils der Kosten der neuen Kriegsmobilmachung erhebt der Bund eine Kriegsgewinnsteuer.

Die von der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer erfassten Gewinne dürfen von den Kantonen nicht mit einer Sondersteuer oder mit Zuschlägen zur eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer belastet werden.

*II. Steuerpflicht.*

Art. 2. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die während der Geltungsdauer dieses Beschlusses in der Schweiz:

einen Betrieb des Handels, der Industrie oder des Gewerbes innehaben oder sonstwie gewerbsmässig Geschäfte abschliessen oder vermitteln.

*III. Gegenstand der Steuer.*

Art. 3. Gegenstand der Steuer ist der Kriegsgewinn.

Als Kriegsgewinn gilt:

a) vom Reinertrag (Art. 4, Abs. 1), der in einem Steuerjahre (Art. 7) erzielt wird, der Teil, welcher den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre (Art. 8) übersteigt;

b) vom Reingewinn (Art. 4, Abs. 2), der in einem Steuerjahr aus Gelegenheitsgeschäften (Art. 9) erzielt wird, der Teil, welcher den Betrag von 5000 Franken übersteigt.

Der Mehrertrag oder Mehrgewinn im Sinne von Abs. 2 gilt auch dann als Kriegsgewinn, wenn seine Erzielung nicht auf Umstände zurückzuführen ist, die mit dem Krieg in Zusammenhang stehen.

Art. 4. Als Reinertrag gilt der Geschäftsertrag nach Abzug der Gewinnungskosten (Art. 5), sowie der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 6). Bei Ermittlung des Reinertrages des Steuerjahres dürfen überdies die Geschäftsverluste abgezogen werden, die in einem früheren Steuerjahr eingetreten sind und nicht aus dem Ertrag jenes Steuerjahres gedeckt werden konnten. Bei natürlichen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie bei juristischen Personen, die weder Kapitalgesellschaften noch Genossenschaften des Obligationenrechts sind, ist der Geschäftsertrag ferner um 6 % p. a. des in der

Unternehmung oder im Betriebe arbeitenden eigenen Kapitals zu kürzen.

Als Reingewinn gilt der Gesamtgewinn aus Gelegenheitsgeschäften nach Abzug der zu seiner Erzielung aufgewendeten Unkosten.

Art. 5. Den Gewinnkosten sind die Steuern, ausgenommen die Kriegsgewinnsteuer, zuzurechnen, die im Vor- bzw. Steuerjahr bezahlt worden sind und mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängen.

Den Gewinnungskosten sind gleichgestellt:

a) Zuwendungen für betriebsfremde Wohlfahrtszwecke, soweit sie 10 % des Reinertrages nicht übersteigen;

b) Wohlfahrtsaufwendungen zugunsten der eigenen Angestellten und Arbeiter des Steuerpflichtigen, soweit sie 10 % der Lohn- oder Gehaltssumme des Geschäftsjahres oder die regelmässigen jährlichen Aufwendungen, die zur Weiterführung beim Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits bestehender Wohlfahrtseinrichtungen erforderlich sind, nicht übersteigen und sofern sie in einer Weise sichergestellt sind, dass jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Art. 6. Als geschäftsmässig begründet gelten Abschreibungen, die einen angemessenen Ausgleich der im Geschäftsjahre eingetretenen Wertverminderungen darstellen. Rückstellungen gelten als geschäftsmässig begründet, wenn sie nach den Umständen zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind.

Bei Ermittlung des Reinertrages des Steuerjahres ist auf die Notwendigkeit vermehrter Abschreibungen zur Sicherung der Lage eines Betriebes, der vorher notleidend war, in billiger Weise Rücksicht zu nehmen. Warenlager sowie kriegswirtschaftlichen Zwecken dienende Neuanlagen dürfen mit dem Betrag angerechnet werden, der ihrem Werte in der Friedenswirtschaft entspricht.

Art. 7. Als Steuerjahre gelten das Jahr 1939 und die folgenden Kalenderjahre.

Schliesst ein Steuerpflichtiger das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahre ab, so gelten als Steuerjahre die nach dem 31. Dezember 1938 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Von der für das Geschäftsjahr 1938/39 berechneten Steuer wird aber nur der Teil erhoben, der dem in das Kalenderjahr 1939 fallenden Teil des Geschäftsjahres entspricht. Entsprechend ist die Steuer für das letzte Steuerjahr zu berechnen.

Art. 8. Als Vorjahre gelten nach Wahl des Steuerpflichtigen zwei von den drei Kalenderjahren 1936 bis 1938.

Für Steuerpflichtige, die ihre Jahresrechnung regelmässig nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, gelten als Vorjahre zwei von den drei letzten vor dem 1. Januar 1939 abgeschlossenen Geschäftsjahren. Weist ein solcher Steuerpflichtiger nach, dass der in das Jahr 1938 fallende Teil seines Geschäftsjahres 1938/39, auf das volle Jahr umgerechnet, einen den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre übersteigenden Reinertrag abgeworfen hat, so ist dies bei der Festsetzung des durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre zu berücksichtigen.

Umfasste die Geschäftstätigkeit eines Steuerpflichtigen nicht den vollen in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum, so gelten als Vorjahre die Jahre der tatsächlichen Geschäftstätigkeit.

Art. 10. Als durchschnittlicher Reinertrag der Vorjahre werden, sofern der wirkliche durchschnittliche Reinertrag nicht höher war oder sich nicht ermitteln lässt, in Rechnung gestellt:

a) bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften 6 % des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven;

b) bei den übrigen Steuerpflichtigen 10,000 Franken.

Art. 12. Der Kriegsgewinn bleibt steuerfrei, soweit er 10 % des durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre nicht übersteigt.

Wenn 10 % des durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre einen niedrigeren Betrag ergeben, bleiben vom Kriegsgewinn steuerfrei:

a) 20,000 Franken bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit drei oder mehr geschäftsführenden Gesellschaftern;

b) 15,000 Franken bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit weniger als drei geschäftsführenden Gesellschaftern;

c) 10,000 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen.

Art. 13. Besteht der Geschäftsertrag ganz oder teilweise aus Anteilen am Gewinn anderer inländischer Unternehmungen, die kriegsgewinnsteuerpflichtig sind, so können zwecks Vermeidung von Doppelbelastungen angemessene Abzüge zugelassen werden.

Genossenschaften des Obligationenrechts, die in einem Steuerjahr grössere Rückvergütungen gewährt haben als im Durchschnitt der Vorjahre, sind berechtigt, die Hälfte des Mehrbetrages der Rückvergütungen am steuerbaren Kriegsgewinn des betreffenden Steuerjahres in Abzug zu bringen.

Art. 14. Sind von den Vorjahren eines oder mehrere länger oder kürzer als ein Kalenderjahr, so wird die Summe des Reinertrages der drei Vorjahre auf ein Kalenderjahr umgerechnet.

Ist ein Steuerjahr länger oder kürzer als ein Kalenderjahr, so wird der durchschnittliche Reinertrag oder Reinerwerb der Vorjahre sowie der steuerfreie Kriegsgewinn verhältnismässig erhöht oder herabgesetzt.

Art. 15. Wurde während eines der Vorjahre das einbezahlte Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder Genossenschaft des Obligationenrechts erhöht, so wird dem Durchschnittsertrag für die vor der Kapitalerhöhung liegende Zeit ein Betrag von 6 % p. a. des der Gesellschaft oder Genossenschaft neu zugeflossenen Kapitals zugerechnet.

Erhöht eine Gesellschaft oder Genossenschaft der in Absatz 1 bezeichneten Art während eines Steuerjahres ihr einbezahltes Grund- oder Stammkapital, so sind vom Reinertrag des Steuerjahres 6 % p. a. des der Gesellschaft oder Genossenschaft neu zugeflossenen Kapitals, berechnet für die Zeit seit der Erhöhung, abzuziehen.

### *IV. Steuerberechnung.*

Art. 16. Die Steuer beträgt:

a) 30 % von dem Teil des steuerbaren Kriegsgewinnes, der 25 % des für die Steuerberechnung massgebenden Reinertrages der Vorjahre oder der bei Gelegenheitsgeschäften Fr. 25,000 nicht übersteigt;

b) 40 % vom Rest des steuerbaren Kriegsgewinnes.

Art. 19. Für die Begutachtung von Einsprachen gegen Einschätzungsverfügungen sowie von besondern Fragen des Kriegsgewinnsteuerrechts, die ihr von der eidgenössischen Steuerverwaltung vorgelegt werden, wird eine Sachverständigenkommission bestellt, deren Organisation durch Regulativ des Bundesrates bestimmt wird.

Die Mitglieder der Kommission sind der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt.

Art. 20. Für die Beurteilung der Gesuche um Erlass der Kriegsgewinnsteuer wird eine Erlasskommission bestellt. Solange sie amtet, behandelt die eidgenössische Krisenabgabe-Erlasskommission auch die Erlassbegehren in Kriegsgewinnsteuersachen.

*VI. Veranlagungsverfahren.*

Art. 22. Wer in einem Steuerjahr Kriegsgewinne erzielte, hat hievon der eidgenössischen Steuerverwaltung mit eingeschriebenem Briefe Anzeige zu machen.

Die Anzeige hat zu erfolgen:

a) für Kriegsgewinne aus Gelegenheitsgeschäften innert vierzehn Tagen, nachdem der steuerbare Gewinn erzielt wurde;

b) in den übrigen Fällen innert sechs Monaten nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem erstmals Kriegsgewinne erzielt worden sind.

Die Anzeige soll den Namen und die genaue Adresse sowie die Mitteilung enthalten, dass sich der Absender zur Aufnahme in das Verzeichnis der Kriegsgewinnsteuerpflichtigen anmeldet.

Vorbehalten bleibt Art. 46.

Art. 36. Die Kriegsgewinnsteuer kann gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist der Steuerpflichtige unverschuldet in eine Lage gekommen, in der ihm die Bezahlung der Kriegsgewinnsteuer nicht zugemutet werden kann, so kann ihm der gänzliche oder teilweise Erlass der Steuer bewilligt werden.

Gesuche um Stundung oder Erlass sind schriftlich und mit einlässlicher Begründung bei der eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 37. Die Steuer verjährt in fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Steuer.

Die Verjährung ruht, solange der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung der eidgenössischen Steuerverwaltung unterbrochen.

*IX. Steuerrückerstattung.*

Art. 38. Von den eingegangenen Steuerbeträgen wird ein Fünftel einem Fonds für Rückerstattungen zugewiesen. Der in diesem Fonds eingelegte Teil der Steuerbeträge, die ein Steuerpflichtiger bezahlt hat, wird diesem nach Ablauf des letzten Steuerjahres auf Antrag zurückerstattet, wenn sich ergibt, dass der durchschnittliche Reinertrag aller Steuerjahre den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre (Art. 10) nicht überstiegen hat, und wenn der Steuerpflichtige die Rückerstattung zur Stärkung der Finanzlage seines Unternehmens verwendet. An Steuerpflichtige, die ohne eigenes Verschulden und aus Gründen, die mit der Kriegswirtschaft in Verbindung stehen, beträchtliche Einbussen am Geschäftskapital erlitten haben, können aus dem Fonds weitergehende Steuerrückerstattungen bewilligt werden. Insbesondere sind die Fälle zu berücksichtigen, in denen bei der Abwicklung von Geschäften, die für die Landesversorgung förderlich waren, grosse Risiken eingegangen werden mussten.

Ueber die Verwendung des Fonds wird das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement besondere Vorschriften aufstellen.

Wird der Fonds nicht vollständig für Rückerstattungen aufgebraucht, so fällt ein Zehntel des Restes den Kantonen im Verhältnis der durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung zu.

Art. 40. Wer die Organe der eidgenössischen Steuerverwaltung über die Höhe seines Kriegsgewinns durch Vorspiegelung von Tatsachen, insbesondere durch den Gebrauch falscher, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden täuscht oder zu täuschen versucht, wird mit Busse bis zu 100,000 Franken und in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Die nämliche Strafe verwirkt, wer vorsätzlich zu den in Abs. 1 bezeichneten Handlungen anstiftet, bei ihnen mitwirkt oder sie begünstigt oder vom Steuerbetrug eines andern wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht.

Art. 42. Mit Busse bis zu 10,000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) den Vorschriften dieses Beschlusses oder den kraft dieses Beschlusses getroffenen Verfügungen und Anordnungen der eidgenössischen Steuerverwaltung über die Erstattung von Anzeigen, die Abgabe von Steuererklärungen, die Einreichung oder Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen, die Erteilung von Auskünften und die Leistung von Zahlungen oder Sicherheiten zuwiderhandelt;

b) der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen, Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe, Geschäftstelegramme und Buchungsbelege aufzubewahren, nicht nachkommt.

## Genossenschaftliche Zentralbank

Der Verwaltungsrat der Genossenschaftlichen Zentralbank in Basel genehmigte in seiner Sitzung vom 25. Januar 1940 die Jahresrechnung pro 1939. Das Institut erzielte in seinem zwölften Geschäftsjahr einen verfügbaren Reinüberschuss, inkl. Vortrag, von Fr. 735,936.67, gegenüber Fr. 711,052.71 im Vorjahr.

Der Generalversammlung vom 9. März 1940 wird folgende Verwendung des Reinüberschusses beantragt: Fr. 445,888.25 Verzinsung der Anteilscheine zu 4% (wie im Vorjahr); Fr. 150,000.— Einlage in den Reservefonds (wie in den Vorjahren); Fr. 140,048.42 Vortrag auf neue Rechnung (gegenüber Fr. 122,165.41 im vergangenen Jahr).

Das einbezahlte Genossenschaftskapital beläuft sich auf Fr. 11,178,000.—; die Bilanzsumme erhöhte sich um 4 Millionen Franken auf 140 Millionen Franken. Der Umsatz pro 1939 belief sich auf 1432 Millionen Franken, gegenüber 1350 Millionen Franken pro 1938.

## Aus unserer Bewegung

### Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns im Laufe der Berichtswoche zu:

| | 1939 | 1938 |
|---|---|---|
| **Freidorf** (Januar Dezember) | 512.700 | 508.500 |
| **Schwanden** (Januar Dezember) | 832.800 | 800.800 |
| **Hombrechtikon** (Oktober September) | 41.500 | 38.000 |
| **Uetikon a. S.** (Juli Dezember) | 138.400 | 133.200 |
| **Romanshorn** (September November) | 350.900 | 340.300 |

**Weinfelden** weist für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1939 einen Mehrumsatz in Brot von 8100 kg auf; dieser betrug 1938 43.600 kg und erreichte 1939 51.700 kg; der Umsatz in Kleingebäck stieg von Fr. 11.900.— im Jahre 1938 auf Franken 15.700.— im Jahre 1939.

Der Index der Kleinhandelspreise des A. C. V. beider **Basel** hat innert Monatsfrist um Fr. 6.75 = ca. 0.46 % zugenommen. Preisabschläge verzeichnen Kalbfleisch und geräucherter Speck. Preisaufschläge Schweizerhonig, Milchschokolade, Briketts, Petrol. Die Nahrungskosten liegen heute ca. 36.60 % über dem Stand vom 1. Juni 1914. Seit dem tiefsten Stand der Nachkriegszeit (1914 18) stellt sich die Erhöhung des Preisniveaus auf 29.58 % und seit der Abwertung (September 1936) auf 17.58 %. Der Index per 1. Januar 1940 entspricht ungefähr der Position vom September 1916.

**Winterthur** veröffentlicht eine Zusammenstellung, die die Entwicklung der Preise in Winterthur zeigt. Setzt man den 1. Juni 1936 = 100, so ergibt sich eine Teuerung für den 1. September 1939 von 10.41 % und für den 12. Januar 1940 von 18.35 %.

**Grenchen** verlor in Frau Ida Baronetto-Zahnd, die nach mehr als dreijährigem Krankenlager am 11. Januar verschied, eine treue und fleissige Mitarbeiterin.

Am vergangenen Sylvester konnte Herr Spänhauer, Verwalter der K. G. **Delsberg**, seinen 65. Geburtstag feiern. Über 41 Jahre ist Herr D. Spänhauer erfolgreich in der Genossenschaftsbewegung tätig, wovon nahezu 37 Jahre als Verwalter der K. G. Delsberg. Aus kleinen Anfängen heraus ist die Genossenschaft unter seiner initiativen Führung zu einer nicht unbedeutenden Wirtschaftsorganisation nicht nur für Delsberg allein, sondern für das ganze Delsbergertal, nebst Münster und seiner Umgebung, geworden. Möge es Herrn Spänhauer vergönnt sein, noch lange und bei bester Gesundheit für unsere Genossenschaftsbewegung zu wirken.

In **Château-d'Oex** sprach im Kreise der Genossenschafterinnen Frl. G. Gröbli, Sekretärin des KFS., über das «Familienbudget». Am 20. Januar fand in **Roggwil** ein Filmabend statt: Herr G. Haefeli, Filmoperateur des V. S. K., ergänzte seine Filmvorführungen durch einen Vortrag. Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Wetzikon** hält am Samstag, den 4. Februar 1940, seine Generalversammlung ab. Im Anschluss an die Versammlung wird Herr Dr. Fritz Wartenweiler zu den Genossenschafterinnen über «Die Schweizerfrau in der Genossenschaft» reden. Frl. Meier, Kochschullehrerin, hielt im Genossenschaftlichen Frauenverein **Weinfelden** einen Kochvortrag über das Thema «Das Dörrobst und seine Verwendung».

**Sirnach** zeigt seinen Mitgliedern am 17. Februar den Genossenschaftstonfilm «Wir bauen auf». In **La Chaux-de-Fonds** führte Herr Ch. Jung, Filmoperateur des V. S. K. für die französische Schweiz, am 24. resp. 25. Januar die beiden Filme «Vivre» und «Ma petite Jacotte chérie» vor. rn.

**Der L. V. Z. baut!** Der erste Spatenstich. (Mitg.) Der Genossenschaftsrat des Lebensmittelvereins Zürich hat zum Bau eines neuen Lagerhauses II für das Warengeschäft an der Turbinenstrasse einen Kredit von Fr. 1,300,000.— bewilligt. Mit den Bauarbeiten ist bereits begonnen worden. Der erste Spatenstich wurde ausgeführt von unserem verehrten langjährigen Chef des Warengeschäftes, A. Zried.



## Presse und Propaganda

### Plakat-Wechselrahmen.

Wir haben seinerzeit für unsere Vereine spezielle Plakat-Wechselrahmen in halbem Weltformat, Bildgrösse 64 × 90,5 cm, anfertigen lassen, die grossen Anklang fanden. Wiederholte Nachbestellungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Wir möchten nun wiederum einen solchen Sammelauftrag erteilen, damit der Preis pro Stück recht niedrig angesetzt werden kann.

Unser Fabrikant offeriert solche Wechselrahmen, 50 mm Stab, mit Karton-Rückwand, Klemmstäben und verstärkten Ecken,

| | |
|---|---|
| braun gebeizt | à Fr. **6.70** |
| in Silber | » **7.50** |

per Stück.

Diese Rahmen können eine vielseitige Verwendung finden, in Schaufenstern, Läden, Sitzungszimmern etc. Der V. S. K. wird dieses Jahr ein Jubiläumsplakat, sowie eventuell noch Warenplakate in obiger Grösse herausgeben.

Wir erwarten gerne umgehende Bestellungen, damit die Anfertigung der Rahmen in Auftrag gegeben werden kann. Nachträgliche Wünsche können nicht mehr zu obigen Preisen erfüllt werden.

## Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind überwiesen worden:

Fr. 200.— vom Konsumverein Rüti-Tann,
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Laupen.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

## Arbeitsmarkt

### Angebot.

20jährige, **flinke Tochter** (Welschschweizerin), sucht Stelle in Konsumverein zur Mithilfe im Laden, eventuell auch etwas im Haushalt, um sich in der deutschen Sprache zu vervollkommnen. Offerten erbeten unter Chiffre M. M. 8 an den V. S. K., Basel 2.

Tochter, 17 Jahre alt, sucht **Lehrstelle** in Lebensmittelladen eines Konsumvereins (Innerschweiz bevorzugt). 2 Jahre Sekundarschulbildung, deutsch u. französisch sprechend. Gute Zeugnisse vorhanden. Familienanschluss erwünscht. Eintritt nach Übereinkunft. Offerten erbeten unter Chiffre J. S. 9 an den V. S. K., Basel 2.

### Nachfrage.

Der **Konsumverein Glarus** (mit verschiedenen Ablagen) sucht infolge Rücktritts des bisherigen Stelleninhabers einen kaufmännisch gebildeten **Verwalter.** Spezielle Erfordernisse: Vollständige Branchenkenntnisse, Bilanzsicherheit, Erfahrung im Genossenschaftswesen sowie Organisationstalent. Eintritt 1. Juli 1940. Bewerber unter 40 Jahren wollen ihre selbstgeschriebene Offerte mit Angabe von Alter, bisheriger Tätigkeit und Gehaltsansprüchen mit Beifügung von Zeugniskopien und Photo bis 10. Februar 1940 der Verwaltungskommission des Konsumvereins Glarus einsenden.